Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/519

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52100 — 5023/66

Bonn, den 14. April 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über Steuerstatistiken

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 11. Februar 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Steuerstatistiken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Bundesstatistiken durchgeführt über

1. die Umsatzsteuer,
2. die Lohnsteuer,
3. die veranlagte Einkommensteuer,
4. die veranlagte Körperschaftsteuer,
5. die Einheitswerte,
6. die Vermögensteuer,
7. die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die Zerlegungsanteile sowie die Lohnsummensteuer,
8. die Erbschaftsteuer.

§ 2

Es werden durchgeführt

1. die Umsatzsteuerstatistik (§ 1 Nr. 1) jedes zweite Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 1966,
2. die Statistiken der Steuern vom Einkommen (§ 1 Nr. 2 bis 4) alle drei Jahre, erstmalig für das Jahr 1965,
3. die Statistik der Einheitswerte (§ 1 Nr. 5) in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte nach dem Stand am jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 BewG),
4. die Vermögensteuerstatistik (§ 1 Nr. 6) in Verbindung mit der Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stand am Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 VStG),
5. die Gewerbesteuerstatistik einschließlich der Lohnsummensteuerstatistik (§ 1 Nr. 7) alle vier Jahre, erstmalig für das Jahr 1966,
6. die Erbschaftsteuerstatistik (§ 1 Nr. 8) alle sechs Jahre zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre, erstmalig für das Jahr 1971.

§ 3

Es werden erfaßt

1. für die Umsatzsteuerstatistik (§ 1 Nr. 1): Angaben aus den Umsatzsteuerüberwachungsbogen und Steuerakten,
2. für die Lohnsteuerstatistik (§ 1 Nr. 2): Angaben aus den Lohnsteuerbelegen (Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter) und aus den Lohnsteuerunterlagen,
3. für die Statistik der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 1 Nr. 3 und 4): Angaben aus den Steuerbescheiden, Steuerakten und Steuererklärungen,
4. für die Statistik der Einheitswerte (§ 1 Nr. 5): Angaben aus den Feststellungsbescheiden, Steuerakten und Steuererklärungen,
5. für die Vermögensteuerstatistik (§ 1 Nr. 6): Angaben aus den Vermögensteuerbescheiden, Steuerakten und Steuererklärungen,
6. für die Statistik der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital und für die Statistik der Zerlegungsanteile (§ 1 Nr. 7): Angaben aus den Gewerbesteuermeßbescheiden, Zerlegungsbescheiden, Steuerakten und Steuererklärungen,
7. für die Statistik der Lohnsummensteuer (§ 1 Nr. 7): Angaben aus den Steuerakten,
8. für die Erbschaftsteuerstatistik (§ 1 Nr. 8): Angaben aus den Erbschaftsteuerbescheiden und Steuerakten.

§ 4

Zur Gliederung nach Wirtschaftszweigen in den Steuerstatistiken ist für die in Frage kommenden Steuerpflichtigen eine Kennziffer festzusetzen; Industrie und Handwerk sind besonders zu kennzeichnen.

§ 5

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung von Steuerstatistiken, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, einzustellen, sowie zum Zwecke der Arbeitserleichterung bei den Finanzämtern und Statistischen Landesämtern oder zur Verbesserung des Erkenntniswertes der Statistiken Abweichungen von dem in diesem Gesetz vorgesehenen Turnus der Steuerstatistiken anzuordnen. Durch eine Änderung der Periodizität darf die Zahl der Erhebungen auf die Dauer nicht erhöht werden.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung sind auf die Personen, die in statistischen Behörden mit der Durchführung der Steuerstatistiken betraut sind, entsprechend anzuwenden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

I. Allgemeine Begründung

A. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Durch das „Gesetz über Steuerstatistiken" soll für die Steuerstatistik, ähnlich wie durch das „Gesetz über die Finanzstatistik" vom 8. Januar 1960 (BGBl. I S. 322) für die Finanzstatistik eine umfassende Rechtsgrundlage geschaffen werden, in der die Periodizität dieser Statistiken (außer den durch besondere Rechtsgrundlagen bereits langfristig geregelten Verbrauchsteuerstatistiken) festgelegt ist. Es tritt an die Stelle der bisherigen einzelnen Rechtsgrundlagen und enthebt damit Legislative und Verwaltung der Notwendigkeit, für jede einzelne Steuerstatistik von Fall zu Fall eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen. Für die statistischen Ämter werden die haushaltsmäßigen Dispositionen, die Planung der Personalausstattung und die organisatorische Vorbereitung der Steuerstatistiken wesentlich erleichtert. Das Gesetz trägt damit zu einem einheitlichen und reibungslosen Ablauf der Statistiken sowie zu einer Verbesserung und Aktualisierung der Ergebnisse bei. Da durch dieses Gesetz nicht die Einführung neuer Steuerstatistiken, sondern nur die Zusammenfassung der bisher ohnehin durchgeführten Statistiken in einer einzigen Rechtsgrundlage beabsichtigt ist, werden nicht nur keine zusätzlichen Kosten verursacht, sondern auf lange Sicht gesehen dürften durch die in den Statistischen Landesämtern gegebenen Rationalisierungsmöglichkeiten sogar Kostensenkungen eintreten.

B. Bedeutung und Aufgaben der Steuerstatistiken

Der weitaus überwiegende Teil — nämlich drei Viertel — der zur Erfüllung der vielfältigen öffentlichen Aufgaben erforderlichen Mittel wird durch Steuern aufgebracht. Infolge des — vor allem durch Kriegsfolgen und durch Maßnahmen für die innere und äußere Sicherheit verursachten — großen Ausgabenbedarfs beträgt die sog. Steuerbelastungsquote, also der Anteil der Steuern am Bruttosozialprodukt, in der Bundesrepublik rd. 24 v. H. Eine solche, auch im internationalen Vergleich hohe Steuerbelastungsquote verdeutlicht, wie stark die Besteuerung des Einkommens, Vermögens, Umsatzes, Verbrauchs usw. in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger und Unternehmen eingreift. Wegen der mit diesem staatlichen Eingriff verbundenen weitgehenden Folgen wirtschaftlicher und sozialer Art sieht sich die Steuerpolitik vor die stetige Notwendigkeit gestellt, aufmerksam die Entwicklung der Belastungswirkungen der Steuern zu verfolgen, um im Bedarfsfalle die im Interesse der Allgemeinheit notwendigen Entscheidungen treffen zu können. Hierzu muß sich die Steuerpolitik als wichtigem Hilfsmittel der Steuerstatistiken bedienen, die eine laufende Beobachtung der Quellen erlauben, aus denen die für den Staat lebenswichtigen Steuererträge fließen. Bei geplanten Steuerrechtsänderungen, -anpassungen oder -reformen können vielfach allein die Steuerstatistiken ausreichende Anhaltspunkte über die durch derartige Maßnahmen eintretenden Be- und Entlastungswirkungen geben. Die Ergebnisse der Steuerstatistiken tragen somit zu einer optimalen Gestaltung der Steuerpolitik im allgemeinen und der einzelnen Steuern im besonderen bei.

Neben dieser Hauptaufgabe liefern die Steuerstatistiken auch wertvolle Unterlagen für die Aufstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik u. a. m. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, daß die Steuerstatistiken als sog. Sekundärstatistiken auf die steuerlichen Unterlagen der Finanzämter zurückgreifen, und infolgedessen der weitaus größte Teil der zu erfassenden Erhebungsmerkmale auf einfache Weise bei der Ausstellung der Steuerbescheide im Durchschreibeverfahren gewonnen werden kann. Ohne zusätzliche Befragung der Staatsbürger und unter Wahrung des Steuergeheimnisses können für gesellschafts- und sozialpolitische Überlegungen einerseits wichtige, andererseits aber in die Privatsphäre eingreifende Fragen wie die nach dem Einkommen und Vermögen beantwortet werden.

C. Zur Geschichte der Steuerstatistiken

Bis zum Ende des ersten Weltkrieges sind Statistiken über die Steuern vom Einkommen und Vermögen nur in einzelnen Bundesstaaten nach unterschiedlichen Methoden durchgeführt worden. Dagegen wurden Statistiken über die Mitte des 19. Jahrhunderts im deutschen Zollgebiet eingeführten Verbrauchsteuern bereits seit 1871 für das gesamte Reichsgebiet aufgestellt. Die 1908 erstmals eingeführte Erbschaftsteuerstatistik ist seitdem, mit kurzen Unterbrechungen in Kriegszeiten, jährlich wiederholt worden. Mit der Übertragung der Einkommensteuer auf das Reich durch die Erzbergersche Finanzreform und mit der Einführung der allgemeinen Umsatzsteuer konnten nach dem ersten Weltkrieg erstmalig auch einheitliche Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistiken sowie Umsatzsteuerstatistiken für das ganze Reichsgebiet durchgeführt werden. Außerdem wurden in Verbindung mit den Hauptveranlagungen zur Vermögensteuer und den Hauptfeststellungen der Einheitswerte regelmäßig Vermögensteuer- und Einheitswertstatistiken angeordnet. Die erste reichseinheitliche Gewerbesteuerstatistik ist schließlich nach der Gewerbesteuerreform 1936 für das Jahr 1937 durchgeführt und bereits für das nächste Jahr (1938) wiederholt worden.

Alle diese Steuerstatistiken sind auch nach dem zweiten Weltkrieg wiederaufgenommen worden, wenn auch zum Teil, wie folgende Übersicht zeigt, in erheblich größeren Zeitabständen.

Seit dem ersten Weltkrieg im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik durchgeführte Steuerstatistiken

Statistik	Jahr
I. Einkommen	
1. Lohnsteuerstatistik	1926, 1928, 1932, 1934 1936; 1950, 1955, 1957, 1961
2. Statistik der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer	1920, 1925 bis 1929 jährlich, 1932 bis 1938 jährlich, 1940; 1950, 1954, 1957, 1961
3. Gewerbesteuerstatistik ..	1937, 1938; 1958
II. Vermögen	
4. Vermögensteuerstatistik .	1924, 1925, 1927, 1928, 1931, 1935; 1953, 1957, 1960, 1963
5. Statistik der Einheitswerte	1925, 1928, 1931, 1935; 1953, 1957, 1960, 1963
6. Erbschaftsteuerstatistik ..	1927 bis 1940 jährlich; 1953 bis 1962 jährlich
III. Umsatz	
7. Umsatzsteuerstatistik	1919 bis 1921, 1924 bis 1930 jährlich, 1935; 1950, 1954 bis 1962 jährlich, 1964

D. Die Rechtsgrundlage der Steuerstatistiken

Die seit 1950 in der Bundesrepublik durchgeführten Steuerstatistiken — ohne die Verbrauchsteuerstatistiken, die ihre Rechtsgrundlage in den Verbrauchsteuergesetzen haben — sind gemäß § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 721), entweder durch Gesetz oder, unter bestimmten Voraussetzungen, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung angeordnet worden. Eine Ausnahme bilden die Einheitswert- und Vermögensteuerstatistiken 1953, 1957 und 1960 sowie die Einkommensteuerstatistiken 1961, die auf Grund von Koordinierungsvereinbarungen der Länder durchgeführt wurden (im einzelnen vgl. dazu die beigefügte Anlage). Die Vorbereitung und Verabschiedung dieser Rechtsgrundlagen für jede einzelne Statistik war stets mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden. Infolgedessen war es nicht immer möglich, die Rechtsgrundlagen so rechtzeitig zu verabschieden, daß die oft umfangreichen Programme der Steuerstastistiken organisch in die langfristig geplanten Arbeits- und Zeitpläne der Statistischen Landesämter eingeordnet werden konnten. Daraus ergaben sich in den Statistischen Landesämtern immer wieder Schwierigkeiten

a) *für die haushaltsmäßigen Dispositionen* dadurch, daß vielfach für jede einzelne Statistik neue einmalige Mittel angefordert und bereitgestellt werden mußten;

b) *für die Planung der Personalausstattung* dadurch, daß die Steuerstatistiken hauptsächlich mit ständig wechselnden Zeitangestellten durchgeführt werden mußten;

c) *für die organisatorische Vorbereitung* dadurch, daß eine frühzeitige Abstimmung der manuellen und maschinellen Arbeiten aufeinander und auf die Arbeiten für andere Statistiken nicht möglich war.

Wegen dieser Schwierigkeiten konnte häufig nicht in allen Ländern gleichzeitig mit den einzelnen Statistiken begonnen werden. Die Folge waren oft monatelange Zeitspannen zwischen der Lieferung der einzelnen Ländererergebnisse und damit starke Verzögerungen in der Fertigstellung der Bundesergebnisse.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Beseitigung oder zumindest Verringerung all dieser Schwierigkeiten angestrebt.

Obwohl die bisher erwähnten Überlegungen ausnahmslos für eine Anordnung der Steuerstatistiken durch ein Dauergesetz sprechen, so war doch weiterhin zu prüfen,

— ob die laufende Durchführung von Steuerstatistiken auch ohne gesetzliche Grundlage, also durch eine Vereinbarung mit den Ländern, angeordnet werden kann bzw. — falls diese Frage verneint wird —

— ob im Hinblick auf die fortschreitende maschinelle Veranlagung an Stelle eines Dauergesetzes besser eine zeitlich befristete Rechtsgrundlage gewählt werden sollte.

Beide Fragen müssen verneint werden. Zu der ersten Frage ist zu bemerken, daß die Steuerstatistiken zwar „Geschäftsstatistiken" darstellen und daher einer Anordnung durch Gesetz oder Verordnung nicht unbedingt bedürfen. Trotzdem kann aber auf eine solche Anordnung nicht verzichtet werden, weil die Länder wegen der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Kosten auf einer Rechtsgrundlage in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung bestehen und nicht mehr — wie für für einzelne Steuerstatistiken in früheren Jahren — bereit sind, Koordinierungsvereinbarungen über die Durchführung von Steuerstatistiken abzuschließen.

Die zweite Frage hat zum Hintergrund die fortschreitende maschinelle Veranlagung, die es bei vollem

Funktionieren erlauben würde, daß die statistisch zu erfassenden Merkmale — gleichsam als „Nebenprodukte" — laufend anfallen. Ein solches Verfahren wäre zweifellos in jeder Beziehung ein Idealzustand, der zu einer ganz erheblichen Beschleunigung, Verbilligung und Verbesserung der Steuerstatistiken beitragen und ein Gesetz über Steuerstatistiken in der jetzt vorgesehenen Form entbehrlich machen würde. Eine Prüfung dieses Fragenkomplexes hat jedoch ergeben, daß dieser Idealzustand in absehbarer Zeit noch nicht erreichbar ist. Die maschinelle Bearbeitung der Körperschaftsteuerveranlagung, der Einheitswerthauptfeststellung und der Vermögensteuerhauptveranlagung befindet sich erst im Vorbereitungsstadium; auch bei der Umsatzsteuer beträgt nach den jetzt verfügbaren Unterlagen der Anteil der für 1964 maschinell veranlagten Fälle nur 2,8 v.H. — ein Anteilsatz, der eine auch nur einigermaßen zuverlässige Hochrechnung nicht erlaubt. Auf dem Gebiete der Lohnsteuerstatistik schließlich kann der (allein maschinell durchgeführte) Lohnsteuer-Jahresausgleich, der immerhin bereits rd. 61,4 v. H. aller Ausgleichsfälle erfaßt, nur Teilergebnisse erbringen, so daß auf die in konventioneller Weise durchgeführte Lohnsteuerstatistik nicht verzichtet werden kann. Am ehesten ließe sich an einen Ersatz der nach dem bisherigem Verfahren erstellten Statistik noch bei der veranlagten Einkommen- und Gewerbesteuer denken — Anteil der maschinell veranlagten Fälle: 55,5 und 54,6 v. H. —, doch zeichnet sich bei eingehender Prüfung auch hier kein gangbarer Weg ab, weil

— nicht für alle Länder Ergebnisse anfallen (nämlich nicht für: Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein);

— die für steuerpolitische Überlegungen benötigten Erhebungsmerkmale (wie in Anspruch genommene Sondervergünstigungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u. a. m.) von der maschinellen Veranlagung nicht erfaßt werden und wegen der zu geringen Kapazität der vorhandenen Maschinen vorläufig auch nicht erfaßt werden können.

Infolgedessen können die Möglichkeiten der maschinellen Veranlagung — zumindest im nächsten Jahrzehnt — nur in der Weise genutzt werden, daß die hierbei anfallenden Teilergebnisse geschlossen in die nach dem bisherigen Verfahren erstellte Statistik übernommen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Bei den aufgeführten 8 Steuerstatistiken handelt es sich um die seit 1950 in der Bundesrepublik in unterschiedlichen Zeitabständen durchgeführten Statistiken, die im einzelnen in den §§ 2 und 3 geregelt sind.

Zu § 1 Nr. 1

Die Notwendigkeit einer Umsatzsteuerstatistik ergibt sich

a) *aus finanzpolitischen Gründen:*

Die Umsatzsteuer ist mit einem Aufkommen von rd. 22 Mrd. DM im Jahre 1964 die wichtigste Einnahmequelle des Bundes. Die Entwicklung der steuerbaren Umsätze muß deshalb schon aus haushaltsmäßigen Gründen laufend beobachtet werden. Darüber hinaus steht die Umsatzsteuer wegen der geplanten Umsatzsteuerreform seit Jahren im Vordergrund der steuerpolitischen Diskussion. Die finanziellen Auswirkungen des geplanten Übergangs von der bisherigen Allphasenumsatzsteuer auf eine Mehrwertsteuer können ohne die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik nicht ermittelt werden.

b) *aus wirtschaftspolitischen Gründen:*

Die Umsatzsteuerstatistik hat in der allgemeinen Wirtschaftsstatistik einen besonderen Platz. Keine andere Statistik liefert mit der gleichen Zuverlässigkeit einen derartig umfassenden und tiefgegliederten Überblick über die Umsätze in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen der Volkswirtschaft. Sie ist daher zu einem unentbehrlichen Instrument der Wirtschaftsbeobachtung geworden. Nach Einführung der Mehrwertsteuer dürfte die Umsatzsteuerstatistik mit ihren dann zu erwartenden Angaben über die Wertschöpfung für die Wirtschaftsbeobachtung und die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung noch wertvollere Angaben liefern als nach geltendem Umsatzsteuerrecht.

Zu § 1 Nr. 2 bis 4

Die Steuern vom Einkommen nehmen im Steuersystem der Bundesrepublik eine Sonderstellung ein nicht nur wegen der Höhe ihres Ertrages, sie erbrachten im Jahre 1964 fast 40 Mrd. DM, sondern auch deswegen, weil sowohl der Bund als auch die Länder an ihrem Ertrag beteiligt sind. Außerdem gilt für sie in besonderem Maße, was im Allgemeinen Teil der Begründung für die Besteuerung insgesamt festgestellt worden ist. Als Personensteuern werden sie dem Steuerpflichtigen mehr als alle anderen Steuern als Belastung bewußt und beeinflussen dadurch neben seinem wirtschaftlichen Verhalten auch seine Einstellung zum Staat. Es ist daher erforderlich, gerade bei diesen Steuern ihre zeitgemäße Einordnung in das Steuersystem und ihre Auswirkung auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ständig zu beobachten, um etwa notwendig werdende Anpassungsmaßnahmen unverzüglich und in der

zweckmäßigen Weise einleiten zu können. Diese Notwendigkeit wird durch die mehrfachen Reformen und Änderungen der Einkommensbesteuerung in den letzten Jahren unterstrichen, für die von der Einkommensteuerstatistik unentbehrliche Unterlagen geliefert wurden.

Neben der Steuerpolitik ist die Wirtschafts- und Sozialpolitik besonders an den Ergebnissen der Statistiken der Steuern vom Einkommen interessiert, weil das Einkommen der prägnanteste Ausdruck des Wirtschaftserfolges ist. Wenn die in der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik ermittelte Einkommensschichtung auch an steuerlichen Einkommensbegriffen orientiert ist, so gibt sie doch in diesem Rahmen so wertvolle Aufschlüsse wie sie von keiner anderen Statistik erbracht werden können.

Zu § 1 Nr. 5 und 6

Das aus den bisherigen Einheitswert- und Vermögensteuerstatistiken ersichtliche, zum Teil sprunghafte Wachsen des Vermögens stellt die Bundesregierung vor die Aufgabe, die weitere Entwicklung sorgfältig zu beobachten. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die gesellschaftspolitisch wichtige Vermögensbildung der Mittelschichten und die Vermögenskonzentration in den höchsten Vermögensgruppen. Die Einheitswert- und Vermögensteuerstatistiken liefern für solche Betrachtungen das auf andere Weise nicht zu beschaffende Grundmaterial. Ihre Ergebnisse sind unentbehrlich zur Beurteilung von finanz- und steuerpolitischen Fragen auf dem Gebiet des Bewertungs- und des Vermögensteuerrechts — es sei nur an die noch in dieser Legislaturperiode zu treffenden Entscheidungen über die Auswirkungen der neuen Einheitsbewertung für den Grundbesitz erinnert — sowie von soziologischen und volkswirtschaftlichen Fragen.

Zu § 1 Nr. 7

Die Gewerbesteuer (einschließlich Lohnsummensteuer) ist heute die weitaus wichtigste Steuerquelle der Gemeinden. Ihr Anteil an den gemeindlichen Steuereinnahmen ist von 36 v. H. vor dem zweiten Weltkrieg über 46 v. H. im Jahre 1950 auf 79 v. H. im Jahre 1964 gestiegen. Das Gewerbesteueraufkommen (einschließlich Lohnsummensteuer) hat sich von 1,2 Mrd. DM im Jahre 1950 auf fast 10 Mrd. DM im Jahre 1964, also auf das Achtfache, erhöht. Die Aufkommenssteigerung zeigt, daß sich die kommunale Finanzwirtschaft in immer stärkerem Maße auf die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stützt. Diese Entwicklung ist eine der Ursachen für die Bestrebungen nach einer grundlegenden Reform des gemeindlichen Steuersystems im allgemeinen und der Gewerbesteuer im besonderen. Reformmaßnahmen bei der Gewerbesteuer setzen jedoch genaue Kenntnisse der Ertrags- und Kapitalverhältnisse der gewerblichen Wirtschaft in den Wirtschaftsbereichen und Ertragsgruppen, der Zusammenhänge zwischen Gewinn und Betriebsvermögen sowie der Auswirkungen des Systems der Hinzurechnungen und Kürzungen voraus. Die Auswirkungen etwaiger Reformen lassen sich gleichfalls nur anhand der Gewerbesteuerstatistiken beurteilen.

Die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik sind aber nicht nur für finanz- und steuerpolitische Maßnahmen von Bedeutung. Gewerbeertrag und Gewerbekapital stellen wichtige volkswirtschaftliche Meßgrößen dar, die aus anderen Statistiken nicht in einer solchen Vollständigkeit gewonnen werden können und daher auch für wirtschafts- und sozialpolitische Überlegungen unentbehrlich sind.

Durch die statistische Erfassung der Lohnsummensteuer, die z. Z. nur in einem Teil der Gemeinden neben der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erhoben wird, soll das Bild von der Belastung der Wirtschaft durch die Gewerbebesteuerung vervollständigt werden. Die im Interesse der Länder und Gemeinden vorgesehene Statistik über die Zerlegungsanteile schließlich gibt Aufschluß über einen wichtigen Teil des interkommunalen Finanzausgleichs auf dem Gebiet der Gewerbesteuer u. a. m.

Zu § 1 Nr. 8

Die Erbschaftsteuerstatistik beantwortet u. a. die Frage, in welchem Umfang der Erbübergang für die Vermögensbildung von Bedeutng ist, und inwieweit umgekehrt die Erbschaftbesteuerung zur Auflösung von Vermögensmassen führt. Die Ergebnisse dieser Statistik vermitteln damit wirtschaftspolitisch und soziologisch wichtige Erkenntnisse. Sie werden außerdem, wegen der großen Bedeutung der Erbschaftsteuer in anderen europäischen Ländern, auch für internationale Steuerbelastungsvergleiche benötigt.

Zu § 2 Nr. 1

Die Umsatzsteuerstatistik ist von 1954 bis 1962 jährlich durchgeführt worden. Aus Kostenersparnisgründen wurde die Statistik 1963 ausgesetzt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll sie im Anschluß an die 1964er Erhebung nunmehr in zweijährigem Turnus fortgeführt werden. Der Entwurf enthält damit gegenüber der bisherigen Periodizität eine ins Gewicht fallende Einschränkung.

Zu § 2 Nr. 2

Die Statistiken der Steuern vom Einkommen sind in der Bundesrepublik seit 1950 in unregelmäßigen Zeitabständen (2 bis 5 Jahre), zuletzt für das Jahr 1961, durchgeführt worden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist für die Zukunft ein dreijähriger Turnus, beginnend im Jahre 1965, vorgesehen. Wegen ihres steuersystematischen Zusammenhangs und zur besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind die Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistiken jeweils für das gleiche Jahr geplant.

Zu § 2 Nr. 3

Während Statistiken über die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe seit 1953 in Verbindung mit

den Hauptfeststellungen dieser Einheitswerte regelmäßig durchgeführt wurden, hat eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes und damit auch eine Statistik hierüber seit 1935 nicht stattgefunden. Das neue Gesetz vom 13. August 1965 (BGBl. I S. 851), das Änderungen des Bewertungsgesetzes und eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 vorsieht, ordnet im Zusamenhang damit auch eine Statistik der Einheitswerte des Grundbesitzes an. Das entspricht dem in § 2 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthaltenen Grundsatz, daß eine Statistik der Einheitswerte jeweils in Verbindung mit der Hauptfeststellung der Einheitswerte durchzuführen ist.

Zu § 2 Nr. 4

Vermögensteuerstatistiken finden sich seit 1953 regelmäßig in Verbindung mit der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer. Dieser Turnus ist auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen.

Zu § 2 Nr. 5

Eine Gewerbesteuerstatistik (einschließlich Lohnsummensteuerstatistik) wurde in der Bundesrepublik bisher nur für das Jahr 1958 vorgenommen. Wegen ihres großen Erkenntniswertes ist in diesem Gesetzentwurf vorgesehen, sie alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 1966, zu wiederholen. Dies erscheint insbesondere nach der Beschränkung der Umsatzsteuerstatistik auf einen zweijährigen Turnus (bisher jährlich) vertretbar.

Zu § 2 Nr. 6

Die Erbschaftsteuerstatistik ist von 1953 bis 1962 jährlich durchgeführt worden. Ab 1963 wurde sie vorerst eingestellt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist sie nur alle sechs Jahre, beginnend im Jahre 1971, zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre geplant.

Zu § 3 Nr. 1

Der Umsatzsteuerstatistik liegen seit 1954 die monatlichen und vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen der Unternehmen zugrunde. Dieses Verfahren sichert der Umsatzsteuerstatistik im Vergleich zu den auf Veranlagungsunterlagen beruhenden Steuerstatistiken eine wesentlich größere Aktualität ihrer Ergebnisse. Bei den aus den Steuerakten zu übernehmenden, nicht in den Umsatzsteuerüberwachungsbogen enthaltenen Angaben handelt es sich um Merkmale, die nicht bei jeder Erhebung, sondern von Fall zu Fall nach dem aktuellen Bedarf erfaßt werden. Zu diesen Angaben rechnen insbesondere die steuerfreien Umsätze nach Befreiungsvorschriften, die steuerpflichtigen Umsätze nach Steuersätzen, die Absetzungen nach § 7 a UStG und nach dem Berlinhilfegesetz.

Die erwähnten Erhebungsunterlagen sind die gleichen wie sie für die Statistik auch nach einer etwaigen Umstellung des Umsatzsteuerrechts auf das System der Mehrwertsteuer benötigt werden. Die Statistik beschränkt sich im gegenwärtigen Recht auf rd. 1,7 Millionen Steuerpflichtige, da die landwirtschaftlichen Unternehmen und die Steuerpflichtigen mit Jahresumsätzen unter 12 000 DM (bei freien Berufen und Handelsvertretern unter 20 000 DM) von der Umsatzsteuer befreit sind.

Zu § 3 Nr. 2

Die wichtigsten Angaben liefern wie bei den bisherigen Lohnsteuerstatistiken die nach steuerlichen Bedürfnissen gestalteten Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter), die als Zählpapiere dienen und die — soweit sie in die Statistik einbezogen werden — ggf. um Angaben aus den Lohnsteuerunterlagen (Lohnsteuerermäßigungs- und Lohnsteuerjahresausgleichsanträgen) zu ergänzen sind. Bei der großen Zahl der Lohnsteuerpflichtigen (1965: schätzungsweise 24,6 Millionen) wird die Lohnsteuerstatistik zur Kostenersparnis, wie bisher, auch künftig repräsentativ aufbereitet werden. In der Lohnsteuerstatistik 1961 wurden z. B. die Unterlagen der Steuerpflichtigen mit einem Bruttolohn unter 16 000 DM repräsentativ mit einem durchschnittlichen Auswahlsatz von 1,5 v. H. und die der übrigen Steuerpflichtigen total aufbereitet. Dieses Verfahren soll grundsätzlich — unter Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse — beibehalten werden.

Zu § 3 Nr. 3

Inhalt und Umfang der Statistik der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer richten sich im wesentlichen nach dem Inhalt der Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide, von denen die Angaben im Durchschreibeverfahren in die „Statistischen Blätter" übertragen werden. Bei den nicht im Steuerbescheid enthaltenen und daher wie bisher aus den Steuerakten und den Steuererklärungen zu übernehmenden Angaben handelt es sich vor allem um die Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG, den Spesenabzug nach § 4 Abs. 6 EStG und die Sondervergünstigungen nach den §§ 7 b, 7 d, 7 e, 34 d EStG, § 19 b KStG und nach den entsprechenden Bestimmungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Außerdem müssen zur vollständigen Erfassung der für mehrere Jahre veranlagten nichtbuchführenden Land- und Forstwirte für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Erhebungsjahr nicht veranlagt werden, die Angaben aus dem letzten Steuerbescheid in ein „Statistisches Blatt" übertragen werden.

Da eine repräsentative Aufbereitung der rd. 3,4 Millionen Einkommensteuerpflichtigen bei einer größeren Tiefengliederung des Programms (mit einer Gliederung nach Wirtschaftsbereichen kombiniert mit Einkommensgrößenklassen, mit einer Gliederung nach Kreisen usw.) nicht zu ausreichend ge-

nauen Ergebnissen führt, muß die Einkommensteuerstatistik im allgemeinen total aufbereitet werden. Das gilt in verstärktem Maße für die nur rd. 40 000 Steuerpflichtige umfassende Körperschaftsteuerstatistik.

Zu § 3 Nr. 4

Die wesentlichsten Angaben werden wie bei den bisherigen Einheitswertstatistiken in Form von Durchschriften der Feststellungsbescheide gewonnen. Die mögliche Übernahme von zusätzlichen Angaben aus den Steuerakten und Steuererklärungen ist nur für den Fall vorgesehen, daß die Angaben in den Bescheiden zur Beantwortung aktueller Fragen nicht ausreichen.

Von der Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe werden rd. 1,1 Millionen Betriebe erfaßt.

Zu § 3 Nr. 5

Auch hier sind wie bisher Durchschriften der Vermögensteuerbescheide vorgesehen, die die grundsätzlich benötigten Angaben liefern und die nur in Ausnahmefällen um Angaben aus den Steuerakten und Steuererklärungen zu ergänzen sind.

Die Statistik umfaßt rd. ½ Million Vermögensteuerpflichtige.

Zu § 3 Nr. 6

Inhalt und Umfang der Statistik der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sind im wesentlichen durch die Angaben in den Gewerbesteuermeßbescheiden bestimmt, die von den Finanzämtern im Durchschreibeverfahren in ein „Statistisches Blatt" übernommen werden. Für die hauptsächlich im Interesse der Länder und Gemeinden durchgeführte Gewerbesteuermeßbetragsstatistik sollen Durchschriften der Zerlegungsbescheide als Erhebungsunterlagen dienen. Die zusätzlichen Angaben aus den Steuerakten sind u. a. zur Kennzeichnung der Steuerpflichtigen als Zerlegungsfall erforderlich.

Die Statistik der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erfaßt rd. 1,5 Millionen Gewerbesteuerpflichtige.

Zu § 3 Nr. 7

Für die Lohnsummensteuerstatistik sind von den diese Steuer erhebenden Gemeinden für jeden Steuerpflichtigen Angaben über Steuernummer und Gewerbezweig, Lohnsumme, steuerpflichtige Lohnsumme, Steuersollbetrag und Hebesätze in „Statistische Blätter" einzutragen, die dem zuständigen Statistischen Landesamt übersandt werden. In der Lohnsummensteuerstatistik werden rd. 225 000 Steuerpflichtige erfaßt.

Zu § 3 Nr. 8

Es werden die in den Erbschaftsteuerbescheiden enthaltenen Angaben von jährlich etwa 40 000 Steuerfällen in besonderen Nachweisungen erfaßt. Die Nachweisungen sind von den Finanzämtern jeweils zum Jahresende dem zuständigen Statistischen Landesamt zuzuleiten, von dem sie gesammelt und nach jedem sechsten Jahr aufbereitet werden.

Zu § 4

Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerstatistik 1954 ist auf der Grundlage der Systematik der Arbeitsstättenzählung 1950 erstmals eine Systematik der Wirtschaftszweige für die Steuerstatistiken entwickelt worden. Diese wurde für die Umsatzsteuerstatistik 1962 auf die neue „Sytematik der Wirtschaftszweige" für die Arbeitsstättenzählung 1961 umgestellt. Die Kennziffer („Gewerbekennziffer") wird für jeden Steuerpflichtigen, für den eine wirtschaftssystematische Zuordnung in Betracht kommt, von dem zuständigen Statistischen Landesamt festgelegt und dem Finanzamt zur Aufnahme in die Adremaplatte mitgeteilt. Diese einmal festgelegte Kennziffer gilt für alle Steuerstatistiken, womit eine einheitliche wirtschaftliche Gliederung sichergestellt ist.

Die Kennziffern dienen jedoch nicht nur der Steuerstatistik, sondern werden auch für verschiedene Karteien und Sammlungen der Finanzämter, insbesondere für die Betriebsprüfungskarteien, verwendet.

Die besondere Kennzeichnung der Industrie und des Handwerks ist zur Ergänzung der Industrie- und Handwerksstatistiken insbesondere für mittelstandspolitische Fragen notwendig. Außerdem sind die tiefgegliederten Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik über das Handwerk für die Sozialproduktsberechnungen unentbehrlich.

Zu § 5

Diese Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist notwendig, damit ohne Gesetzesänderung

— nicht mehr notwendige Statistiken eingestellt,
— zum Zwecke der Arbeitserleichterung bei den Finanzämtern und Statistischen Landesämtern oder zur Verbesserung des Erkenntniswertes der Statistiken die in dem Gesetz festgelegten Periodizitäten der Steuerstatistiken geändert

werden können. Um eine Ausweitung der Statistiken zu verhindern, ist nach dem Gesetzentwurf vorgesehen, daß die Zahl der Erhebungen durch eine Änderung der Periodizität auf die Dauer nicht erhöht werden darf.

Die Notwendigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Sinne des § 5 wird nicht allzu häufig auftreten, so daß sich die Arbeits- und Zeitbelastung durch die Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen in Grenzen halten dürfte.

Zu § 6

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die mit der Durchführung der Steuerstatistiken befaßten Personen in den statistischen Ämtern neben dem sta-

tistischen Geheimnis auch das Steuergeheimnis zu wahren haben. Sie werden jeweils einzeln zur Wahrung dieses Geheimnisses verpflichtet.

Zu § 7

Dieser Paragraph enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Kosten

Da — wie erwähnt — nicht neue Statistiken eingeführt, sondern nur die bisher ohnehin durchgeführten Statistiken in einer einheitlichen Rechtsgrundlage zusammengefaßt werden sollen, entstehen für Bund und Länder keine echten Haushaltsmehrbelastungen. Die durch die bessere Vorausplanung gegebenen Rationalisierungsmöglichkeiten dürften auf die Dauer sogar kostensenkend wirken.

Wenn man von dem durchschnittlichen Erhebungsumfang der früheren Steuerstatistiken ausgeht, der auch für die künftigen Statistiken gelten soll, dann betragen nach den vom Statistischen Bundesamt gemeinsam mit den Statistischen Landesämtern durchgeführten Schätzungen die voraussichtlichen Kosten der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Steuerstatistiken:

Statistik	Kosten in Millionen DM		
	insgesamt	davon Bund	davon Länder
Umsatzsteuerstatistik	1,6	0,3	1,3
Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik	6,7	0,6	6,1
Einheitswert- und Vermögensteuerstatistik	2,5	0,3	2,2
Gewerbesteuerstatistik	2,9	0,3	2,6
Erbschaftsteuerstatistik	0,08	0,014	0,066

Unter Zugrundelegung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Periodizitäten ergeben sich bei schematischer Umrechnung durchschnittliche Jahreskosten von 0,6 Millionen DM für den Bund und von 4,0 Millionen DM für die Länder. Von den Bundeskosten (0,6 Millionen DM) entfallen auf zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben 160 000 DM, die nicht aus laufenden Haushaltsmitteln gedeckt werden und für die in der Vergangenheit jeweils einmalige Mittel bereitgestellt wurden. Für die Länder können entsprechende Angaben nicht gemacht werden, da einige Länder die Steuerstatistiken bisher schon als laufende, andere dagegen als einmalige Statistiken behandelt haben.

Anlage
zur Begründung zum
Entwurf eines Gesetzes
über Steuerstatistiken

Rechtsgrundlagen
für die von 1950 bis 1964 in der Bundesrepublik
durchgeführten Steuerstatistiken [1])

Statistik	Rechtsgrundlage
I. Umsatzsteuerstatistiken	
1. Umsatzsteuerstatistik 1950	Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950. Vom 22. April 1952, BAnz. Nr. 82 S. 1 vom 29. April 1952
2. Umsatzsteuerstatistik 1954	Koordinierungsvereinbarung über die Durchführung einer Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1954. Vom 22. April 1955, II C/1 — Vw 1429 — 25/55
3. Umsatzsteuerstatistik 1955	Koordinierungsvereinbarung über die Durchführung einer Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1955. Vom 7. Februar 1956, II C/1 — Vw 1429 — 9/56/IV A/2 — S 4340 — 1/56
4. Umsatzsteuerstatistik 1956 bis 1958	Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958. Vom 16. Mai 1957, BGBl. I S. 532 vom 24. Mai 1957
5. Umsatzsteuerstatistik 1959 bis 1961	Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1959, 1960 und 1961. Vom 1. März 1960, BGBl. I S. 161 vom 16. März 1960
6. Umsatzsteuerstatistik 1962	Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1962. Vom 9. August 1962, BGBl. I S. 549 vom 11. August 1962
7. Umsatzsteuerstatistik 1964	Gesetz über die Umsatzsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1964. Vom 25. Mai 1965, BGBl. I S. 441 vom 5. Juni 1965
II. Einkommensteuerstatistiken	
1. Lohnsteuerstatistik 1950	Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950. Vom 30. Juli 1951, BAnz. Nr. 146 S. 1 vom 1. August 1951
2. Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1950	Verwaltungsanordnung über die Durchführung einer Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1950. Vom 6. Februar 1952, BAnz. Nr. 27 S. 1 vom 8. Februar 1952
3. Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1954 Lohnsteuerstatistik 1955	Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen. Vom 21. Januar 1956, BGBl. I S. 34 vom 1. Februar 1956
4. Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1957	Verordnung über die Durchführung einer Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1957. Vom 4. Juli 1958, BAnz. Nr. 128 S. 1 vom 9. Juli 1958
5. Lohnsteuerstatistik 1957	Verordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1957. Vom 4. Juli 1958, BAnz. Nr. 128, S. 1 vom 9. Juli 1958
6. Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik 1961	Koordinierungsvereinbarung über die Durchführung von Statistiken über die Steuern vom Einkommen für das Jahr 1961. Anlage zum Schreiben des Herrn Bundesministers der Finanzen an die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder. Vom 29. August 1961, Vw/2 — 1422 — 73/61

[1]) ohne die durch besondere Rechtsgrundlagen bereits langfristig geregelten Verbrauchsteuerstatistiken

Statistik	Rechtsgrundlage
III. Vermögensteuer- und Einheitswertstatistiken	
1. Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik 1953	Koordinierungsvereinbarung über die Durchführung einer Statistik der Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1953. Anlage zum Schreiben BMF II C/1 — Vw 1427 — 36/54
2. Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik 1957	Koordinierungsvereinbarung über die Durchführung einer Statistik der Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1957. Anlage zum Schreiben des BMF II C/3 — Vw 1427 — 12/57
3. Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik 1960	Koordinierungsvereinbarung über die Durchführung einer Statistik der Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1960. Anlage zum Schreiben des BMF Vw/2 — 1427 — 7/60
4. Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik 1963	Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes, Artikel 8. Vom 10. August 1963, BGBl. I S. 676 vom 17. August 1963
IV. Gewerbesteuerstatistik 1958	Gesetz über eine Gewerbesteuerstatistik für das Kalenderjahr 1958. Vom 23. Dezember 1960, BGBl. 1960 I S. 1071 vom 29. Dezember 1960
V. Erbschaftsteuerstatistik 1953 bis 1962 jährlich	Koordinierungsvereinbarung über die einheitliche Durchführung der Erbschaftsteuerstatistik. Anlage zum Schreiben des BMF vom 19. Dezember 1952, IV S — 3730 — 30/52



Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2**

   In § 2 Nr. 5 sind die Worte „alle vier Jahre, erstmalig" zu streichen.

   Begründung

   Periodische Erhebungen über die Gewerbesteuer erscheinen entbehrlich und sollten deshalb im Interesse der wiederholt geforderten Einschränkung der Statistiken unterbleiben. Auch für die im Zusammenhang mit der Finanzreform notwendigen Erkenntnisse ist eine einmalige Erhebung für das Jahr 1966 ausreichend. Die Frage, ob für spätere Jahre weitere Erhebungen notwendig werden, kann und muß einer gesonderten Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten bleiben.

2. **Zu § 3**

   a) § 3 der Vorlage wird § 3 Abs. 1.

   b) Dem § 3 ist nachstehender Absatz 2 anzufügen:

   „(2) Der Umfang jeder einzelnen Statistik ist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder jeweils festzulegen."

   Begründung

   Durch die Ergänzung soll erreicht werden, daß der Umfang der einzelnen Statistiken wie bisher durch Abstimmung mit den Länderfinanzministern(-senatoren) festgelegt wird, um die Elastizität hinsichtlich eines erforderlichen Maximal- oder Minimalprogramms zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die Steuerstatistiken auch in Zukunft nur soweit durchgeführt werden, wie es die eigentlichen Arbeiten der Finanzämter erlauben.

3. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob und inwieweit es erforderlich ist, im Gesetz ausdrücklich festzulegen, daß die in § 2 vorgesehenen Statistiken teilweise auch repräsentativ erhoben werden können.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungen des Bundesrates

Zu den Änderungen, die der Bundesrat in seiner 291. Sitzung am 11. Februar 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung erhebt gegen den Änderungsvorschlag keine Einwendungen, um eine möglichst frühzeitige Verabschiedung des Gesetzes über Steuerstatistiken zu ermöglichen. Sie hält aber weiterhin an der Auffassung fest, daß eine Wiederholung der für steuer- und wirtschaftspolitische Überlegungen besonders wichtigen Gewerbesteuerstatistik in Abständen von 4 Jahren notwendig ist. Es wird daher zu gegebener Zeit der Entwurf eines Änderungsgesetzes eingebracht werden.

Zu 2.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Begründung

Aus § 3 des Gesetzentwurfs kann unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Gesetzes der Umfang der vorgesehenen Statistiken mit hinreichender Bestimmtheit entnommen werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ist daher entbehrlich. Es wäre im übrigen auch rechtlich unzulässig, in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise den Umfang einer gesetzlichen Anordnung durch Maßnahmen von Verwaltungsbehörden festzulegen.

Zu 3.

Die Bundesregierung greift diese Anregung des Bundesrates auf und schlägt vor:

a) der § 2 der Vorlage wird § 2 Abs. 1.

b) Dem § 2 ist nachstehender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Statistiken nach Absatz 1 sind repräsentativ zu erheben, soweit dies für die Gewinnung der benötigten Ergebnisse ausreicht."

Begründung

Im Gesetz sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß das zeit- und kostensparende Verfahren der repräsentativen Aufbereitung soweit wie möglich anzuwenden ist.